
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

der Prüfungsordnung sinngemäß. Im Abschlußzeugnis ist darauf hinzuweisen, daß die Prüfung als Auswärtiger abgelegt wurde.

4. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung an die Schulkasse zu entrichten.

52. Freigabe von Schulräumen zur Durchführung kaufmännischer und industrieller Facharbeiterprüfungen.

Zum Bericht vom 6. Dezember 1938 — II U N 3229 —.

Sofern die Schulträger in der Lage sind, Schulräume — insbesondere solche der Berufsschulen — zur Durchführung kaufmännischer und industrieller Facharbeiterprüfungen zur Verfügung zu stellen, habe ich unter der Voraussetzung, daß die ordnungsmäßige Fortführung des Schulunterrichts gewährleistet bleibt, nichts dagegen einzuwenden, wenn Wünschen dieser Art entsprochen wird.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **Seering.**

An den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsherg. — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten (außer Arnsherg), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E IV a 6336/38.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1939 S. 63.)

53. Befoldungsdienstalter für hochschulmäßig ausgebildete landwirtschaftliche Lehrkräfte (Diplomlandwirte) im Dienst des Reichsnährstandes.

Verschiedene mir von Ihnen vorgelegte Anträge auf Genehmigung von Verbesserungen der Befoldungsdienstalter landwirtschaftlicher Lehrkräfte an den Schulen des Reichsnährstandes haben mir Veranlassung gegeben, eine grundsätzliche Stellungnahme des Herrn Reichsministers der Finanzen darüber herbeizuführen, ob die Bestimmung der Nr. 83⁵ B. auch auf diejenigen ins Beamtenverhältnis berufenen Diplomlandwirte anzuwenden ist, die die pädagogische Lehrbefähigung vor der Neuregelung des Vorbereitungsdienstes der landwirtschaftlichen Lehrkräfte durch den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. August 1937 (RMin. AmtsblDtSchWiss. S. 379) erworben haben. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich nunmehr unter den dargelegten Verhältnissen damit einverstanden erklärt, daß bei der Festsetzung des

Diätendienstalters derjenigen Diplomlandwirte, die die pädagogische Lehrbefähigung nach den früheren geltenden Bestimmungen erworben haben,

- a) die in der Zeit zwischen der Diplomprüfung und dem 1. April oder 1. Oktober des zweiten darauf folgenden Jahres abgeleistete landwirtschaftliche Beschäftigung und das Seminarjahr als Vorbereitungszeit angesehen wird und daß die Abrechnung der Zeitabschnitte nach Nr. 83 (8) B. erst mit der Erteilung des Lehrbefähigungszeugnisses beginnt,
- b) im Falle einer Verzögerung der pädagogischen Prüfung, die als zweite (letzte) Staatsprüfung im Sinne der Nr. 83 (5) B. gilt, grundsätzlich nach Nr. 83 (5) B. verfahren wird, daß jedoch soweit eine Verzögerung nicht auf Verschulden des Anwärters zurückzuführen ist, eine Anrechnung dieser Zeit praktisch-landwirtschaftlicher Beschäftigung oder der Beschäftigung als Versuchsringleiter, Landwirtschaftslehrer oder sonstiger für das spätere Amt förderlicher Tätigkeit nach Nr. 82 B. zulässig ist.

Hiernach ist also bei der Berechnung des Diätendienstalters davon auszugehen, daß auch für die Diplomlandwirte, die sich vor der Neuregelung des Vorbereitungsdienstes durch den oben angezogenen Erlaß der Laufbahn des Fachlehrers an Landwirtschaftsschulen usw. gewidmet haben, die pädagogische Prüfung als zweite (letzte) Staatsprüfung im Sinne der Nr. 83⁵ B. anzusehen ist. Ob und inwieweit die Ablegung der pädagogischen Prüfung durch eigenes Verschulden des Beamten oder durch andere Umstände, z. B. Überfüllung der Seminare, verzögert worden ist, muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig geprüft werden. Die Feststellungen hierüber werden nötigenfalls durch Rückfrage bei dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu treffen sein, da sich in dessen Händen die Personalakten jedes Seminarbesuchers befinden.

Für die Festsetzung des Diätendienstalters aller Diplomlandwirte ist grundsätzlich, ohne Rücksicht darauf, ob eine größere oder geringere landwirtschaftliche Praxis abgeleistet worden ist, zunächst nach Nr. 83¹ und ⁴ B. zu verfahren. Dabei wird die vorgeschriebene Praxis durch Anrechnung eines Jahres nach Nr. 83⁴ berücksichtigt. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, in Härtefällen jedem Diplomlandwirt, also auch den Landwirtschaftslehrern, die nach der Diplomprüfung abgeleistete landwirtschaftliche Praxis oder eine andere Beschäftigung, die für das spätere Amt förderlich war, zu einem angemessenen Teil, höchstens jedoch bis zur Hälfte im Rahmen der Nr. 82 B. wieder anzurechnen, soweit diese Zeit nach Nr. 83⁵ B. abgerechnet werden mußte. Ich ermächtige Sie, die Entscheidungen hierüber künftig selbständig zu treffen, sofern nicht berechtigte Zweifel über die Anrechnungsfähigkeit derartiger Zeiten bestehen.

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 83³ B. festzustellen ist, ob der Beginn oder das Ende